

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **17 (1922)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MITTEILUNGEN

Heimatschutz und Gesetzgebung in der Schweiz. Sowohl in der Bundesgesetzgebung wie in den kantonalen Gesetzen ist den Grundgedanken des Heimatschutzes Raum gegeben. Wo und wie im einzelnen ist nicht leicht zu übersehen und doch wäre es den Freunden der Heimatschutzbestrebungen oft willkommen, in bestimmten Fällen auf Gesetze und Verordnungen verweisen zu können. Seit dem Erscheinen der verdienstlichen Arbeit von Dr. Heinrich Giesker-Zeller „Der rechtliche Heimatschutz in der Schweiz“ sind bald 12 Jahre verflossen und gerade in diesem Zeitraume wurden mancherorts die dort lebhaft angeregten Verordnungen geschaffen. Eine dankenswerte Orientierung über den heutigen Stand der Heimatschutzgesetzgebung finden wir nun in einer als Manuskript vervielfältigten Zusammenstellung, die Dr. iur. Karl Guggenheim-Zollikofer, Obmann unserer Sektion St. Gallen, im Auftrag des Zentralvorstandes verfasst hat. Der Bearbeiter stützt sich in der Hauptsache auf das ihm von den kantonalen Staatskanzleien bereitwillig übermittelte Material. Die zwei und eine halbe Folioseiten umfassende Aufstellung wird Interessenten von der Redaktion in Basel auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Die Durchsicht der Aufstellung zeigt die erfreuliche Tatsache, dass fast alle Kantone im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch sich gemäss Artikel 702 das Recht vorbehalten: *Beschränkungen des Grundeigentums zum allgemeinen Wohl aufzustellen betreffend ... die Erhaltung von Altertümern und Naturdenkmälern, die Sicherung der Landschaften und Aussichtspunkte vor Verunstaltung.* — Manche Kantone, wie z. B. Aargau, Baselstadt, Bern, Genf, Zürich u. a. haben auch schon ausführlichere Heimatschutzgesetze oder -Verordnungen erlassen. Weit aus die meisten Kantone haben Verordnungen über den Pflanzenschutz, die zum Teil, wie in Nidwalden, bis in die achtziger Jahre zurückgehen; auch die Reglemente über die Erhaltung der Kunstaltertümer datieren in einzelnen Kantonen Jahrzehnte zurück. Die eigentlichen Heimatschutzverordnungen oder der Vorbehalt sie zu treffen gehören doch der neuesten Zeit an; es ist vielleicht nicht mehr in jedermanns Erinnerung, dass der Artikel 702 eben im Gründungsjahr der Schweizerischen Heimatschutz Vereinigung (1906) im Ständerat seine Prägung erhielt, um nach und nach in fast allen Kantonen

Anwendung zu finden und weitere gesetzgeberische Arbeit auf gleichem Gebiete anzuregen. — Aus der Bundesgesetzgebung ist noch der wichtige Heimatschutzartikel 22 im Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (1916) zu nennen.

Die Kenntnis der Verordnungen und Gesetze ist im Kampf gegen schwere drohende Verunstaltungen nicht zu unterschätzen. Man ist vielleicht mancherorts zu rasch geneigt, vor krassen Tatsachen zu kapitulieren — wo Gesetze und Verordnungen Handhaben gewähren, soll der Kampf nie ohne weiteres aufgegeben werden. Und wo diese Handhaben nicht vorhanden sind, da ist es Pflicht der Heimatschutzfreunde, gesetzliche Erlasse in diesem Sinne zu verlangen.

Eintragung ins Heimatschutzregister. Der weltbekannte *Circus von Gavarnie* wurde auf Begehren der Heimatschutzkommission des Départements Hautes-Pyrénées und auf Grund der Loi Beauquier vom 21. April 1906, durch Ministerialerlass als „site et monument naturel de caractère artistique“ erklärt und ins Heimatschutzregister eingetragen. Die Heimatschutzvereinigung von Frankreich hatte das Begehren unterstützt. Dr. H. B.

Der Hohenstoffeln auf Abbruch. Es sind jetzt acht Jahre her, dass eine von Dr. Ferd. von Hornstein gegründete Aktiengesellschaft den im badischen Hegau nahe der Schweizergrenze gelegenen, breithöckerigen, die ganze Gegend beherrschenden Hohenstoffeln *) auf Basalt abbaut und zu Strassenschotter verarbeitet. Ein damals in der deutschen Presse geführter Kampf, der auch von schweizerischen Blättern unterstützt wurde, hat nichts genützt. Die Behörden liessen es zu, dass der unglaubliche Zerstörungsplan in die Tat umgesetzt wurde. Der Hohenstoffeln wurde an der Nordostseite angebrochen, eine Luftbahn angelegt und das Gestein, das noch vor kurzem einen prächtigen Wald und die Überreste einer Ruine der Vorfahren des freiherrlichen Besitzers getragen hatte, zu Schotter zerschlagen in die Tiefe befördert. Freilich hiess es damals, die Ruinen und der Gipfel seien vertraglich geschützt und dürften nicht angegriffen werden. Dass dem aber nicht so ist, lesen wir in einem Protest Ludwig Finckhs in der „Frankfurter Zeitung“. Er schreibt: „Am Gipfel ist abgeholt, ein Stück Berg ist abgerutscht, die Burgruinen sind abgetragen und einen schönen Teil des Berges findet man auf den Strassen des badischen Landes.“

*) Die charakteristischen, einst durch Eruption entstandenen Kuppen des Hohentwiel, Hohenstoffeln und Hohenklingen sind von allen Aussichtspunkten des Kantons Schaffhausen und des nördlichen Teiles der Kantone Zürich und Thurgau aus als Grenz-Wahrzeichen am Horizonte sichtbar.

Hier ist zweifellos eine staatliche Aufgabe versäumt worden. Der Staat ist nicht eingeschritten, das Vernichtungswerk geht weiter.

Finckh leitet hieraus eine durchaus berechtigte Forderung ab, die eigentlich längst hätte gestellt werden müssen: „Wir brauchen“, so schreibt er, „ein Gesetz zum Schutz unserer schönen alten Berge und einen Reichsheimatschutzrat. Es geht nicht an, dass irgendein zufälliger Besitzer heute für sich ein Recht ableitet, aus dem Besitz einen gewaltigen Mehrgewinn zu erzielen gegenüber allen seinen Vorgängern und einen jahrtausendalten Berg zu zerstören. Und wenn die Burg seiner Väter darauf stand, die er nun abbricht — das Eigentum des Volkes ist noch älter, es ist der Berg unserer Väter; unser Eigentum hat nur geruht und lebt wieder auf, wenn es dem Berg an die Lebenswurzel geht. Wir müssen ihn schützen. Die Sache muss zum Austrag gebracht werden. Wir haben einen Natur- und einen Denkmalschutz. Wir brauchen auch einen Naturdenkmal-, einen Bergschutz. Wenn ein Berg Erz enthält, so ist der Abbau an ein Mutungsrecht gebunden. Warum soll ein Berg, der Basalt enthält, vogelfrei sein und ohne Mutungsrecht bis auf seinen Grund und Kern angetastet werden dürfen? Über die Verleihung dieses Mutungsrechts hätte nicht eine untergeordnete Behörde, sondern der Reichsheimatschutz zu befinden. Es gibt noch genug bedeutungslose Hügel und Anhöhen, denen ein Steinbruch wenig Abtrag tut; aber von den Kleinodien unseres Vaterlandes lasse man die Finger! Hier muss das Recht der Gesamtheit an der Erhaltung des seit Urzeiten bestehenden Berges stärker sein als die Lust des Einzelnen, seinen Privatgeldbeutel zu füllen.“

Im Namen und Auftrag von dreissig grossen badischen Körperschaften legt Ludwig *Finckh* in Gaienhofen, gegen die Verschandelung des *Hohenstoffeln*, des einsamen, schönen Hegauberges, durch Steinbrucharbeiten Verwahrung ein, da keine unbedingte staatliche Notwendigkeit der Ausbeutung vorliege. „Der Bund,“

Waldschutz durch Vogelschutz. Dass ein sachgemässer Vogelschutz im Walde sich lohnt, dafür sind folgende Beobachtungen, die in der deutschen „Landwirtschaftlichen Presse“ mitgeteilt werden, ein schlagender Beweis: Der Raupenfrass im nördlich von Eisenach gelegenen Hainichwalde war sehr stark. Die Buchen werden von Hunderttausenden von Raupen des Bürstenspinners auf vielen und grossen Flächen völlig kahl gefressen. Im vorigen Jahr endete die Plage, süd- und ostwärts vorrückend, auf den Grenzen des Seebacher Waldes, dem Versuchsfelde der staatlich anerkannten Vogelschutz-

station des Freiherrn von Berlepsch. Nur einige Randbäume dieses mit einem schon langjährigen, erfolgreichen Vogelschutz versehenen Gebietes zeigten erkennbare Spuren davon. Der Seebacher Wald ist ebenso wie die angrenzenden Forsten von den Faltern befliegen worden. Hier konnte aber nur ein geringer Teil von ihnen zur Eiablage gelangen, weil sie von den zahlreichen Vögeln abgefangen und verzehrt wurden. Im Seebacher Walde sind infolgedessen nur an einzelnen Wipfeln Frassspuren zu erkennen, und die gesamte Vogelschutzfläche tritt, wie schon in den Jahren 1905 und 1914, wiederum als grüne Insel aus den entblätterten Nachbargebieten hervor. Stellenweise nähern sich die beiden Gegensätze bis auf etwa 100 Meter Entfernung.

Sempachersee, Uferflora und Nistvögel. Der „Ornithologische Beobachter“ bringt folgende Kundgebung gegen die industrielle Ausbeutung des Sempachersees:

Durch die Schweizerpresse geht die Meldung, dass der genannte See als Staubecken für ein Elektrizitätswerk benützt werden solle. Da die periodischen Absenkungen des Wasserspiegels 17 m betragen sollen, muss die ganze, gegenwärtig so reiche Ornis zugrunde gehen. Durch den Wechsel des Wasserspiegels wird nicht nur der in seiner Geschlossenheit einzig dastehende Schilfwald vernichtet, sondern auch die gesamte Uferflora muss verschwinden. Gegenwärtig schützt das Schilf mit seinem gewaltigen Wurzelgeflecht Grund und Ufer, wenn aber einmal die heftigen Stürme bald diese, bald jene Höhenkurve angreifen können, so kann das Schilf nicht mehr standhalten. Der ungeschützte Grund wird aufgewühlt, dadurch sowie durch grosse Uferrutschungen, die fortwährend stattfinden, trübt sich das Wasser, so dass statt eines der schönsten Schweizerseen ein fürchterlicher Schmutztümpel die Gegend verunstalten müsste.

Alle unsere Nistvögel sind an das Schilf gebunden, mit diesem geht auch ihre Fortpflanzungsmöglichkeit verloren. Ebenso verschwindet durch den Untergang der übrigen Wasserflora eine wichtige Nahrungsquelle der Tauchenten und Blässhühner.

Nachdem die „Schweiz. Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz“ schon mehrere Male an den Gestaden des Sempachersees tagte, sind vielen unserer Mitglieder die Schönheiten des Sees sowie seine eigenartige und reiche Vogelwelt bekannt. Letztere ist infolge eines nun über 20 Jahre bestehenden Jagdreservats um so interessanter geworden.

Der Kampf um den See wird letzten Endes bei den Bundesbehörden ausgefochten

werden müssen. Es helfen daher alle, denen die Schönheiten unserer Heimat am Herzen liegt, Stimmung zu machen, damit dieser, man darf wohl so sagen, Frevel an Heimat und Natur abgewendet werde. A. Schifferli.

Friedhofkunst. Aktion des Schweizerischen Werkbundes. Es scheint, als haben unsere Vorfahren, die da und dort auf alten Friedhöfen ruhen, auch die Kunst mit sich ins stille Grab hinab genommen. Oder hat sie eine andere Generation daraus vertrieben? Lange Zeit war sie verschollen, und nur schüchtern versucht diese Volkskunst sich ihren einstmals innegehabten Platz wieder zurückzuerobern. Ihre Bemühungen werden von Kunst- und Naturfreunden, von Fachleuten und Behörden unterstützt, ohne jedoch den Erfolg verzeichnen zu können, der auf verwandten Gebieten mit weniger Aufwand in kürzerer Zeit erreicht worden ist. Es beweist dies, dass auf unsern Friedhöfen wohl die meisten und grössten „Feinde“ zu bekämpfen sind. Wie in einem Krieg, so haben auch hier vereinzelt Geplänkel, die schon unternommen wurden, keinen nachhaltigen Einfluss für den Verlauf der Schlacht und so erscheint es auch hier angezeigt, einmal den Versuch einer gemeinsam vorbereiteten Offensive zu unternehmen.

Diese Aufgabe hat sich der Schweizerische Werkbund für das laufende Jahr gestellt. Dabei bedarf es freilich der uneigennütigen Mitarbeit weitester Kreise, bedarf es vor allem einer geschlossenen Front.

Es soll an dieser Stelle nicht näher auf das zur Genüge bekannte „Friedhofelend“ eingetreten werden. Das ist die eigentliche Aufgabe der geplanten Friedhofaktion selbst. Zweck dieser Zeilen ist vielmehr, Kämpfer zu finden, die sich in den Dienst der Sache stellen. Entsprechend dem aufgestellten Aktionsprogramm ist beabsichtigt, überall, in Städten und Dörfern, Vorträge mit Lichtbildern abzuhalten, zur Aufklärung des Volkes und, wenn es gelingt, auch der Grabsteinbildhauer. Die Presse, Familienblätter, Kalender und Zeitschriften sollen die Aktion weitgehend unterstützen. Wenn es die Mittel erlauben und die notwendigen Kräfte zu finden sind, sollen für Friedhofgärtner und Grabsteinbildhauer Vortragszyklen veranstaltet werden, als Kursus gedacht, an denen, was zu hoffen ist, auch andere Interessenten, Mitglieder von Behörden und Geistliche teilnehmen. Wo es als angezeigt erscheint, werden bei Anlass von Synoden und Versammlungen besondere Vorträge auf dem Gebiete der Friedhofkunst abgehalten. Für die Behörden liegen Muster zu Friedhofreglementen bereit. Auch Sonderschriften sind in den

Dienst der Aufklärung zu stellen. Das alles nur ein Auszug aus dem Arbeitsprogramm.

Es liegt auf der Hand, dass diese weitverzweigte Aufgabe nicht von Einzelnen durchgeführt werden kann. Wir gelangen deshalb an die Öffentlichkeit, an alle Freunde einer guten Friedhofkunst, an Fachleute und Laien, an Geistliche und Lehrer usw. mit dem Ersuchen, sich in den Dienst dieser Sache zu stellen. Um den Referenten und Autoren, die sich, wie wir annehmen, in grosser Zahl anmelden, das nötige Bildmaterial zur Verfügung zu stellen, ist es notwendig, dass uns derartiges Material eingesandt wird, für das wir jeweils Quittung ausstellen.

Anmeldungen, Aufsätze, Photos guter alter und neuer Grabmäler und ganzer Friedhofanlagen, auch Projekte, Anregungen usw. sind an den Vorsitzenden des Schweiz. Werkbundes, Architekt A. Ramseyer in Luzern einzusenden und werden im voraus bestens verdankt. Es darf bemerkt werden, dass der Vorstand der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz seine Mitwirkung bezw. Unterstützung zugesichert hat.

Heimatschutz et l'industrie hôtelière. J'ai lu avec un vif intérêt l'appel paru dans le dernier bulletin du Heimatschutz, ainsi que les articles de MM. de V. et A. H. protestant avec raison contre l'enlaidissement des Plans et de Champex.

Ces articles me suggèrent les réflexions suivantes:

Pour sauvegarder dans la mesure du possible les beautés de nos paysages, je ne vois d'autre méthode que la collaboration d'une société comme celle du Heimatschutz avec les entreprises qui les menacent.

On oublie trop, chez nous, que la beauté d'un site est une richesse qui vaut bien celle de forces motrices ou d'industries diverses. Détruire l'une pour exploiter l'autre paraît, à la réflexion, une absurdité; et cela, même en ne se plaçant qu'au point de vue pécuniaire.

Lorsqu'il s'agira d'installer dans un site agreste une exploitation quelconque (force motrice, station hôtelière, ligne ferrée, etc.), quand verrons-nous les plans étudiés simultanément d'une part par les techniciens, d'autre part par les défenseurs des beautés naturelles?

Tant que cette collaboration n'aura pas été instituée d'office, les beautés de notre pays — et par conséquent une partie de notre patrimoine national — seront menacées les unes après les autres.

Cette collaboration serait à mettre en œuvre lorsque les intéressés (autorités communales, propriétaires, entrepreneurs) la réclameraient. Dans bien des cas, sans doute, elle ne pourra

pas sauvegarder entièrement la beauté d'un paysage: certains enlaidissements sont inévitables; ils seront cependant réduits au minimum par la mesure que nous souhaitons.

L'industrie hôtelière a été particulièrement désastreuse pour la beauté de nos Alpes. L'histoire de la poule aux œufs d'or s'est renouvelée là en grand.

Pour un profit immédiat, des hôteliers ont construit d'une façon irréfléchie, et ont enlaidi le site dont ils voulaient tirer parti. Ils ont ainsi tari la source de richesse que constituait sa beauté.

Nous pourrions citer telles stations alpêtres qui, après avoir prospéré quelques années grâce à leur ancienne réputation, ont perdu peu à peu leur clientèle.

Si l'avis d'experts du Heimatschutz avait été demandé en temps opportun, certaines protestations ne se feraient pas entendre actuellement.

La collaboration dont nous parlons a été mise en œuvre récemment (pour la préservation du site de Falleralp, Lötschental); mais je dois constater avec regret que ce premier essai est peu connu parmi les membres du Heimatschutz, et insuffisamment soutenu par eux.

Si cette entreprise trouvait davantage de soutien, elle pourrait se développer, et étendre son action sur d'autres régions restées encore pittoresques.

Préserver nos sites en y établissant des constructions harmonieuses, est plus efficace que protester contre un enlaidissement déjà effectué.

Dr. A. Lasserre.

Riegelhaus" (1912), „Das Schweizerhaus und sein Dach" (1915), „Etwas über äussere Wandbekleidung" (1916); 1920 schrieb er den Artikel über Appenzell A. Rh., der bei aller Schlichtheit der Darstellung ein tiefes Wissen um Landschaft und Bauwesen verrät und ein tiefes Fühlen für deren Eigenart. Mit seinen, im Auftrage der Heimatschutz Sektion Appenzell A.-Rh. verfassten, Flugschriften „Vom Eternit", „Eine neue Gefahr für das Appenzellerhaus", „Etwas von Appenzeller Ställen", „Ladenan- und Einbauten beim Appenzellerhaus" hat S. Schlatter besonders für die Erhaltung und die künstlerisch erfasste Anpassung des Appenzellerhauses an die Bedürfnisse der Neuzeit gewirkt. Schlatters Arbeiten waren mit seinen einfachen, von moderner Eleganz und von jeder Pose weit entfernten Zeichnungen geschmückt, die, vor allem bei konstruktiven Darstellungen, von ehrlichster Deutlichkeit sind, auf gründlicher Beobachtung beruhend und das Wichtigste einprägsam zeigend. Mit einem St. Galler Stadtmodell intensiv beschäftigt, hat S. Schlatter in den letzten Jahren mit seiner Zeit wohl haushalten müssen; doch nie verlor er die Heimatschutzfragen und -Sorgen aus dem Auge; noch letztes Jahr versprach er uns einen Beitrag über Erker, zu dem er bereits Zeichnungen angefertigt. Wir hoffen den Artikel in einem der nächsten Hefte zu veröffentlichen — und müssen nun vorerst dem unermüdlichen Mitarbeiter des Heimatschutzes, dem guten und sympathischen Menschen Salomon Schlatter einen letzten Gruss entbieten und aufrichtigen Dank über das Grab hinaus.

J. C.

VEREINSNACHRICHTEN

Gottfried Keller-Stein auf der Manegg. An Gaben sind seit 1. Januar 1922 eingegangen: 300 Fr. von Herrn Prof. J. J. Müller vom Komitee für die Bahnhofverlegung in Zürich, 20 Fr. von Herrn Dr. H. G. Zürich, 1380 Fr. vom Stadtrat Zürich (Schenkung des Guthabens für Transport des Steines). Diese Spenden wie auch die früher genannten Gaben werden hiermit bestens verdankt vom Vorstand der Zürcher Vereinigung für Heimatschutz.

Salomon Schlatter †. In Architekt Salomon Schlatter, der am 1. März vierundsechzigjährig zu St. Gallen verschied, verliert der Heimatschutz eines seiner tätigsten, opferfreudigen Mitglieder. Den Lesern unserer Zeitschrift ist Salomon Schlatter wohl bekannt durch seine sachkundigen Arbeiten über einzelne Baufragen, wie z. B. „Vom

LITERATUR

Das Bürgerhaus der Stadt Zürich. Als überaus stattlicher, in jeder Hinsicht gehaltvoller 9. Band des schweizerischen Bürgerhauswerkes, ist die Monographie über die Stadt Zürich erschienen. Weniger als etwa Bern und Basel ist einem Zürich als Kunststadt gegenwärtig; bauliche Gesamtbilder, die nicht durch moderne Nachbarn und Eindringlinge geschädigt wären, sind rar geworden, die Zusammenhänge von Einzelbauten und Kultur sind dem nicht Eingeweihten um so weniger augenscheinlich, als die wertvollsten Zeugen heimischen Kunstgewerbes sich in den Interieurs finden, die vielmehr als die, meist nüchternen, Fassaden dem Repräsentationsbedürfnis und dem Kunstsinne der Bewohner dienen. — Das Bürgerhaus der Stadt Zürich nun in ein kulturgeschichtliches Entwicklungsbild voller Anschaulichkeit und tieferer Bezüge zu stellen, übersichtlich das Allgemeine grösserer